Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode

Herausgeber: Zürcherische Schulsynode

Band: 147 (1980)

Artikel: Protokoll der Referentenkonferenz

Autor: Müller, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-743670

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Protokoll der Referentenkonferenz

28. Mai 1980, 14.15 Uhr, im Restaurant «Du Pont», Zürich

Traktanden:

- Begrüssung und Mitteilungen
- 2 Erläuterungen der Thesen zur Vorlage «Gesetz über die Verlegung des Schuljahrbeginns auf den Spätsommer»
- 3 Verfahrens- und Abstimmungsfragen
- 4 Termine
- 5 Allfälliges

Anwesend:

- Anwesenu.

 J. Winkelmann, Vorsitz

 D. Lehmann

 Synodalvorstand
- H. Müller
- alle Kapitelspräsidenten, teilweise mit Kapitelsreferenten
- G. Keller und T. Kaul, Tagesreferenten, ED
- Vertreter der KSL, ZKM, ORKZ, ZKLV, KHVKZ, ZKHLV
- ER Prof. P. Frei, ER F. Seiler
- Vertreter der ED (PA, Abt. H+H)
- Bezirksinspektorinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft

Entschuldigt abwesend:

- ELK (D. Kern)
- SKZ (H. Wachter)
- ZKKK (L. Valentin)

Begrüssung und Mitteilungen

Der Synodalpräsident J. Winkelmann begrüsst die Anwesenden zur heutigen Tagung. Der Zweck der Referentenkonferenz ist die Erläuterung der Thesen für die Kapitelsreferenten. Dazu kommen weitere Informationen zum Geschäft «Verlegung des Schuljahrbeginns». Eine eigentliche Diskussion über den Inhalt der Thesen ist nicht vorgesehen.

In Zusammenarbeit mit Sachverständigen der ED hat der SV die vorliegenden Thesen erarbeitet. Die Konsultativkommission, die zusammengesetzt ist aus Vertretern des ER, ZKLV, SV, MKZ, ED und Zürcher Lehrern, die Mandate ausüben in ständigen Kommissionen des EDK resp. Präsidenten von gesamtschweizerischen Organisationen sind, hat dieselben in ihrer letzten Sitzung verabschiedet.

Die Kapitelsreferenten sollten diese Thesen an den Kapitelsversammlungen möglichst neutral vorstellen. Über jede These muss abgestimmt werden. Nur so kann der SV die einzelnen Kapitelsgutachten zu einem Gesamtbild der zürcherischen Lehrerschaft verarbeiten.

Der Synodalaktuar teilt mit, dass die Veröffentlichung des heutigen Protokolls im Schulblatt aus zeitlichen Gründen zu spät erfolgen würde und deshalb darauf verzichtet wird. Der Bericht wird daher erst im Jahresbericht der Synode anfangs Mai 1981 erscheinen.

Dem Einwand betreffend Verhandlungsführung seitens zweier Konferenzteilnehmer, die Meinungsäusserungen inhaltlicher Art wünschen, wird § 26, Abs. 2 RSS entgegengehalten: «Die Konferenz dient zur Orientierung der Referenten über den Beratungsgegenstand, wozu der SV Vertreter der Behörden und Sachverständige zuziehen kann. Eine Beratung findet nur statt, als es zur Abklärung nötig ist, und es werden ausser zu Verfahrensfragen keine Anträge an die Kapitel gestellt.»

2 Erläuterungen der Thesen zur Vorlage «Gesetz über die Verlegung des Schuljahrbeginns auf den Spätsommer»

Vorerst gibt T. Kaul, Sachbearbeiter der ED, allen Kapitelsreferenten Dokumentationen Pro und Kontra ab. Nach kurzen Erläuterungen derselben erörtert er die nachstehenden Thesen des SV, die anstelle blosser Fragestellungen gesetzt worden sind:

Begutachtung:

Verlegung des Schuljahrbeginns auf den Spätsommer

— Grundlage für die Ausarbeitung der Thesen war die Beilage im Schulblatt Nr. 4, Entwurf zum «Gesetz über die Verlegung des Schuljahrbeginns auf den Spätsommer».

 Gesetze, Verordnungen und Reglemente sollen nur Änderungen erfahren, welche in direktem Zusammenhang mit der Verlegung des Schuljahrbeginns stehen.

- Auch bei einer Verlegung des Schuljahrbeginns muss die kantonale Schulhoheit gewahrt bleiben.

Thesen des Synodalvorstandes

- A. Die Lehrerschaft stimmt folgenden Grundsätzen zu:
- 1. Die Vereinheitlichung des Schuljahrbeginns als Teil der äusseren Schulkoordination ist eine schulpolitische Notwendigkeit.
- 2. Weder der Schuljahresbeginn im Frühling noch jener im Spätsommer bringt eindeutige pädagogische Vorteile.
- 3. Die Koordination des Schuljahrbeginns ist für das Berufsschulwesen von besonderer Bedeutung.
- 4. Die Verlegung des Schuljahrbeginns bringt dem zürcherischen Schulwesen keine wesentlichen Vorteile. Die Einführung des Spätsommerschulbeginns stellt einen staatspolitischen Akt eidgenössischer Solidarität dar.
- B. Die Lehrerschaft verlangt im Falle einer Umstellung:
- 1. Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien Mitte August.
- 2. Die ordentlichen Zeugnistermine fallen mit den Semesterenden zusammen, nämlich dem Ende der 4. oder 5. Woche des Kalenderjahres und dem Schuljahresschluss.
 - Zwischenzeugnisse werden unmittelbar vor den Frühlingsferien und am Ende der Bewährungszeit ausgestellt.
- 3. Von den Jahreszeiten abhängige Kurse und Freifächer können weiterhin durchgeführt werden.

- 4. Die Aufnahmeprüfungen an die Oberstufe der Volksschule fallen auf Ende Mai/Anfang Juni, diejenigen an die Mittelschulen auf Mitte Mai.
- 5. Die Bewährungszeit an der Oberstufe soll wie bisher 12 Wochen betragen. Sie wird durch die Herbstferien unterbrochen.
- 6. Die Rücktrittstermine für Volksschullehrer auf Ende jedes Semesters bleiben bestehen.
- 7. Die Ferien dürfen ununterbrochen nicht länger als fünf Wochen dauern.
- 8. Allfällige Strukturänderungen der Mittelschule sollen von der Vorlage über die Verlegung des Schuljahrbeginns getrennt behandelt werden. Der Regierungsrat erlässt die Übergangsbestimmungen bis zur definitiven Regelung durch das Mittelschulgesetz.
- 9. Die Umstellung des Schuljahrbeginns vom Frühling auf den Spätsommer wird in einem Schritt mit einem Langschuljahr vollzogen. Das zusätzliche Quartal dauert 10 Wochen.
- 10. Die Gestaltung des zusätzlichen Quartals geschieht in Zusammenarbeit mit den amtlichen und freien Lehrerorganisationen.
- 11. Der Stichtag für den Beginn der Schulpflicht wird schrittweise während vier Jahren jährlich um einen Monat verschoben.

C. Schlussabstimmung:

Zu A 3:

- Hch. Egli meint, dass eine Vereinheitlichung des Schuljahrbeginns infolge sehr geringer Wohnsitzänderungen der Schüler nicht opportun sei.
- Zu A 2: A. Schlumpf gefällt das «Weder-Noch» nicht. Er wird jedoch aufgefordert, nicht bei jeder These zu intervenieren, sondern sich laut genanntem Reglementsartikel informieren zu lassen. G. Keller, ED, teilt mit, dass mit der neuen Vorlage angesichts der seit 1971 veränderten Verhältnisse nur noch die Umstellung auf den Spätsommer, nicht mehr auf den Herbst, gefordert wird. Dabei hat jeder Schulanfang positive und negative Aspekte. Gemäss einer Lehrerumfrage steht lediglich der Spätsommer zur Diskussion.
- T. Kaul zeigt an Beispielen die schwierige Situation für Lehrlinge auf, die aus einem Kanton mit Herbstschulbeginn fortan Berufsschulen besuchen müssen, welche den Frühlingsschulanfang besit-Für A. Schlumpf bestehen für diese These keine Rechtsgrundlagen, weil für die Anpassung der entsprechenden Vorschriften bei einer allfälligen Umstellung des Schuljahrbeginns die Volkswirtschaftsdirektion zuständig ist. Anderseits darf dem entgegnet werden, dass den Oberstufenlehrern der reibungslose zeitliche Über-
- G. Keller informiert, dass mit der Annahme des Schulkonkordates Zu A 4: durch das Zürcher Volk vom 6.6.71 und der Beibehaltung des Frühlingsschulbeginns der Kanton Zürich bisher vertragsbrüchig geblieben ist. Staatspolitisch ist eine Koordination mit dem Frühjahrsschulbeginn nicht mehr möglich. Deshalb sollten auch die 4 Millionen Einwohner, die noch den Schulbeginn im Frühling

gang in die Berufsschule nicht gleichgültig sein kann.

kennen, sich solidarisch erklären und einer Umstellung auf Mitte August zustimmen.

- Zu B 1: Hier ist allenfalls nur eine Änderung auf einen andern Monat möglich. Ein Antrag auf Verbleib beim Frühlingsschulbeginn bedeutet keine Alternative.
- Zu B 2: Das Problem von gleich langen Semestern wird durch die notgedrungen zeitlich verschieden angesetzten Sportwochen nicht erleichtert.
- Zu B 3: Die These muss als Bedingung aufgefasst werden und lauten: «... sollen weiterhin durchgeführt werden können.»
- Zu B 4: Die Prüfungswochen liegen zeitlich im gleichen Rahmen wie bisher. Für die ED ist die Meinung der Lehrerschaft hinsichtlich der Ansetzung der Prüfungswochen nicht unwichtig.
- Zu B 5: Keine Bemerkungen.
- Zu B 6: Sommer- und Winterstundenpläne im heutigen Sinn wird es keine mehr geben.
 Die Rücktrittstermine sind noch Gegenstand von Verhandlungen zwischen ZKLV und ED.
- Zu B 7: Keine Bemerkungen.
- Zu B 8: Der SV ist der Auffassung, dass die Anschlussfrage «Mittelschule» für einen Beschluss noch nicht reif genug sei. Folglich möchte er und darin wird er von der SKZ mit Nachdruck unterstützt auf die vorgeschlagenen Varianten a), b) und c) nicht eintreten. Eine Übergangslösung muss vom ER in Zusammenarbeit mit dem SV und der SKZ dem Regierungsrat beantragt werden.
- Zu B 9: Keine Bemerkungen.
- Zu B 10: Keine Bemerkungen.
- Zu B 11: Keine Bemerkungen.
- Zu C: Keine Bemerkungen.

Die Kapitelsversammlungen sind verpflichtet, auf die Gesetzesvorlage und damit auf die Thesen einzutreten.

Auch bei einer grundsätzlichen Ablehnung einer Umstellung des Schuljahrbeginns soll über die einzelnen Thesen abgestimmt werden.

3 Verfahrens- und Abstimmungsfragen

G. Keller, ED, betont, dass zu jeder These Änderungsanträge gestellt werden können.

In der Abstimmung wird primär über Änderungsanträge entschieden. Ablehnungsanträge werden am Schluss zur Abstimmung gebracht und dem obsiegenden Thesentext gegenübergestellt.

Falls bei Abstimmungen die Mehrheit nur schwerlich zu erkennen ist, müssen die Stimmen ausgezählt werden; bei der Schlussabstimmung (C) auf jeden Fall.

4 Termine

4.1 Die Kapitelsvorstände werden ersucht, ihre Begutachtungsergebnisse schriftlich bis 25. Juni 1980 dem Synodalpräsidenten zu melden.

4.2 Die Bezirksinspektorinnen erstatten ihren Bericht der ED, Abt. H+H.

5 Allfälliges

Der Synodalpräsident teilt mit, dass die Abgeordnetenkonferenz am 2. Juli 1980 stattfinden wird. Er wünscht allen Kapitelspräsidenten einen guten Verlauf ihrer Versammlungen und schliesst die Konferenz um 15.45 Uhr.

8907 Wettswil, 20. Juli 1980

Der Protokollführer: H. Müller, Synodalaktuar